Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. October 1855.

1. Theuerungszulage für untere Staatsbedienstete.

Die anhaltende Theuerung aller Lebensmittel scheint einem nicht geringen Theile der im unteren Staatsdienst oder doch in gewisser Staatsarbeit stehenden Personen es fast unmöglich zu machen, sich und ihre Familien, sofern sie nicht, abgesehen von dem aus ihrem Verhältnisse zum Staat erwachsende Einkommen, noch andere Erwerbsquellen oder Mittel besitzen, zu erhalten.

Die Besorgniß, daß daraus bei der anscheinend noch fortdauernden Theuerung für diese Personen allmälig Zustände hervorgehen, in deren Gefolge der Staatsdienst leiden und überhaupt das öffentliche Interesse gefährdet werden könnte, hat den Senat bewogen, die Frage: ob und welche Maßregeln unter solchen Umständen zu ergreifen seien? in ernstliche Erwägung zu ziehen, und er hält es nunmehr gerathen, die Bürgerschaft hiermit aufzufordern, sich mit ihm dahin zu vereinigen, daß

eine Deputation ohne Verzug berathen und berichten möge:

ob und wie weit es sich empfehle, den bezeichneten Personen eine auf das laufende Winterhalbjahr zu beschränkende Beihülfe aus der Staatscasse zu gewähren.

Dabei glaubt der Senat jedoch schon jetzt bevorworten zu sollen, daß es nicht seine Absicht sein könne, eine Maßregel zu veranlassen, die mehr als nöthig die ohnehin seit Jahren und noch fortgehend so bedeutend in Anspruch genommene Staatscasse beschwere; daß vielmehr die etwa zu leistende Beihülfe auf dasjenige untere Personal zu beschränken sei, bei welchem, würde keine solche Unterstützung gewährt, die oben angedeutete Besorgniß, nach vorgängiger Prüfung aller angemessener Weise dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, sich als begründet herausstelle.

2. Gesetze zur Ausführung der §§. 13 und 16 der Verfassung.

Dem an sie ergangenen Auftrage gemäß hat die wegen des rubricirten Gegenstandes niedergesetzte Deputation einen zweiten Bericht über die vorgekommenen Bedenken in Betreff einzelner Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs eines Preßgesetzes erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft, um sich zunächst ihrerseits darüber zu erklären, zugehen läßt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Oct. 1855.

Zweiter Bericht

der in Bezug auf die nach §§. 13 und 16 der Verfassung erforderlichen Gesetze niedergesetzten Deputation.

Die berichtende Deputation verfehlt nicht, der an sie ergangenen Aufforderung (vergl. diesj. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft S. 311) gemäß, das Ergebniß ihrer Berathungen hinsichtlich der S. 287 der angeführten Verhandlungen ausgesprochenen, den Entwurf eines Preßgesetzes betreffenden Bedenken in Folgendem vorzulegen:

Zu §. 3 (Verhandl. S. 243, 287).

Die Streichung der fraglichen Worte möchte sich doch empfehlen, da der Inhalt des Bundesbeschlusses die Beibehaltung derselben nicht erheischt, die in jenen Worten liegende Bestimmung jedoch recht störend und belästigend auf den gewöhlichen Verkehr wirken kann, ohne daß sie, in Blick auf §. 19 (Verhandl. S. 8) und außer diesem Paragraphen, der etwa vorkommenden strafwürdigen Fälle halber nöthig erscheint.

Zu §. 32 ebendaselbst.

Nach dem Zusammenhange, worin dieser Paragraph sich findet, handelt derselbe zweckmäßig nur von gerichtlicher Strafe. — Andererseits erscheint das S. 287 der Verhandlungen ausgesprochene Bedenken insofern begründet, als die Befugniß der Verwaltungsbehörde, unter gewissen Voraussetzungen eine periodische Druckschrift zu unterdrücken, nicht völlig ausgeschlossen sein darf, wie denn auch nach §. 2 eine solche Befugniß sogar hinsichtlich der Entziehung von gewerblichen Concessionen zugestanden ist.

Es dürfte somit die Fassung des §. 32, welche S. 244 der Verhandl. vorgeschlagen worden ist, zwar zu wählen, zugleich aber dem §. 2 etwa folgender Satz anzuschließen sein:

»Unter denselben Voraussetzungen, welche die Entziehung solcher Concessionen gestatten, kann auch die Unterdrückung einer periodisch erscheinenden Druckschrift im Verwaltungswege verfügt werden.«

Damit würde selbstredend die Bezugnahme auf den §. 2 im §. 32, sowie der Satz in §. 2:

»und abgesehen von einer partiellen Anwendung derselben (§. 32)«

hinwegfallen.

Indem die Deputation schließlich die

zu §§. 34 bis 37 (Verhandl. S. 287. 288)

vorgeschlagene, durchaus zweckmäßige Fassung nebst dem die Unterbrechung der Verjährung betreffenden Zusatze anzunehmen empfiehlt und deßhalb auf die vom Senate dort angedeuteten Gründe sich beziehen darf, hofft sie damit der an sie ergangenen Aufforderung genügt zu haben.

Bremen, am 20. October 1855.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **D. J. Klugkist.**